

**A. Freymuth**

**Senatspräsident i. R.  
am Kammergericht**

# **Fürstenteignung-**

# **Volksrecht!**

Mit einem Vorwort von

**Dr. Robert Kuczynski**

**Herausgegeben vom  
Reichsausschuss für  
Fürstenteignung**

**Berlin W 66, Wilhelmstr. 48**

**Verlag Dr. Pfennig**



---

# **Fürstenenteignung Volksrecht**

---

**A. Freymuth**  
Senatspräsident i. R.  
am Kammergericht

---

**Mit einem Vorwort von  
Dr. Robert Kuczynski**

**Herausgegeben vom Reichsausschuß für Fürstenenteignung**

---

Berlin W 66

Wilhelmstr. 48



A 82-515

## Volk und Reichstag.

Zwölfeinhalb Millionen Deutsche haben durch Eintragung in die für das Volksbegehren aufgelegten Listen die Forderung nach entschädigungsloser Enteignung der ehemaligen deutschen Fürsten gestellt. Das ist ein ungeheurer Erfolg, wenn man bedenkt, daß die Einzeichnung von nur einem Zehntel der Stimmberechtigten genügt hätte. Aber beweist dies, daß die Mehrheit des deutschen Volkes die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten will?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig, sich einmal klar zu machen, was diese 12½ Millionen Eintragungen bedeuten. Mancher ist geneigt, die Zahl der Eintragungen mit der Zahl von 39 422 000 sogenannten Stimmberechtigten zu vergleichen. Ich sage „sogenannten“, denn jeder Sachkundige weiß, daß die Zahl der tatsächlich Stimmberechtigten ganz erheblich hinter der amtlichen Zahl zurückbleibt, daß die amtlichen Stimmlisten von Jahr zu Jahr mehr „tote Seelen“ enthalten. Stieg doch die Zahl der Stimmberechtigten allmählich von 35 950 000 im Juni 1920 bis auf 39 422 000 im April 1925, also in fünf Jahren um 3½ Millionen, und in dem einen Jahre vom 4. Mai 1924 bis zum 26. April 1925 um mehr als eine Million, ohne daß die über 20jährige Bevölkerung auch nur annähernd in dem gleichen Maße gestiegen wäre.

Der Hauptgrund ist wohl der, daß viele polizeilich nicht abgemeldete Personen nach wie vor in den Listen ihres früheren Wohnortes, aber außerdem auch an ihrem neuen Wohnort geführt werden, und daß vor allem zahlreiche Verstorbene in den Listen nicht gestrichen sind. Eine kritische Betrachtung der Altersgliederung und der Geburten und Sterbefälle erbringt denn auch den schlüssigen Beweis, daß unter einer Gesamtbevölkerung von 62,5 Millionen unmöglich 39,4 Millionen über 20jährige Reichsangehörige sein können. Dazu kommt noch, daß viele Hunderttausende „Stimmberechtigter“ ihr Stimmrecht nicht ausüben dürfen, nämlich die Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine, die Straf- und Untersuchungsgefangenen, die Geisteskranken, die Entmündigten, die der bürgerlichen Ehrenrechte Beraubten usw. Diese Aufblähung der Stimmlisten war bisher gleichgültig, da bei den Wahlen die Zahlen der Stimmberechtigten keine Rolle spielt und niemand die Stimmen eines Kandidaten mit der Zahl der Stimmberechtigten verglich. So sprach man wohl davon, daß bei der letzten Präsidentenwahl die Wahlbeteiligung 77,6 Prozent betragen habe, und mancher, der nicht wußte, daß der

Prozentsatz in Wirklichkeit sehr viel höher gewesen war — weil nämlich die Zahl der Stimmberechtigten und insbesondere die Zahl derer, die zur Wahlurne gehen durften, in Wirklichkeit sehr viel geringer war —, schüttelte den Kopf darüber, daß fast 9 Millionen Menschen freiwillig ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben sollten. Aber niemand kam auf den Gedanken, etwa zu berechnen, daß für Marx und Thälmann nur 40 Proz. der Stimmberechtigten gestimmt hätten.

Genau ebenso irreführend aber wäre es, wenn man heute aus der Tatsache, daß „nur“ 32 Prozent der sogenannten Stimmberechtigten sich beim Volksbegehren eingetragen haben, irgendwelche Schlußfolgerungen über die Stellung der Bevölkerung zu der Enteignung der Fürsten ziehen wollte. Richtiger wäre es schon, die Wähler von Marx und Thälmann und die beim Volksbegehren Eingetragenen mit der Zahl der bei der Präsidentenwahl abgegebenen gültigen Stimmen zu vergleichen. Dann ergibt sich, daß für Marx und Thälmann 52 Prozent stimmten, für die Enteignung der Fürsten 41 Prozent.

Darf man nun daraus schließen, daß 48 Prozent für Hindenburg als Reichspräsident waren, und 59 Prozent gegen die Enteignung der Fürsten sind? Die erste Schlußfolgerung ist natürlich richtig, denn 52 Prozent der abgegebenen Stimmen entfielen ja auf Marx und Thälmann; aber die zweite Schlußfolgerung, daß nämlich 59 Prozent gegen die Enteignung der Fürsten sind, ist grundfalsch. Denn zu diesen 59 Proz. oder 17,8 Millionen Präsidentenwählern, die den Einzeichnungsstellen fernblieben, gehören Millionen von Stimmberechtigten, die sich aus Furcht vor wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Boykott, oder z. B. weil sie wußten, daß es auf ihre Eintragung nicht ankomme, nicht eingetragen haben.

Auch ist es keineswegs richtig, wenn man, wie dies häufig geschieht, folgende Rechnung aufmacht: Bei den letzten Reichstagswahlen haben 10 689 000 für SPD., USPD. und KPD. gestimmt; beim Volksbegehren haben sich 12 523 939 eingetragen, also haben sich wohl 1 835 000 Bürgerliche eingetragen. Nein, man wird schon hoch rechnen, wenn man annimmt, daß sich an Sozialisten im Gesamtdurchschnitt des Reiches 80 Prozent der sozialdemokratischen und kommunistischen Wähler, d. h. 8 551 000 eingetragen haben. Dann aber haben sich 3 973 000 Bürgerliche eingezeichnet. Mit anderen Worten: *die Bürgerlichen allein haben das erforderliche Zehntel zu dem Volksbegehren gestellt, das von ihren parlamentarischen Vertretern bekämpft wurde.*

Daraus ergibt sich ein Weiteres: Wenn sich, wie hier vorsichtig gerechnet, die sozialdemokratisch-kommunistischen zu den bürgerlichen Eintragungen wie 100 : 46 verhielten, dann müßte man auch, wenn der Reichstag eine wirkliche Volksvertretung wäre, zu den 176 sozialdemokratischen und kommunistischen noch 82 bürgerliche Mitglieder hinzuzählen, mithin insgesamt 252 als Anhänger der entschädigungslosen Enteignung buchen dürfen. Das aber ist die Mehrheit der 493 Reichstagsmitglieder.

Der Ausgang des Volksbegehrens hat also unwiderleglich bewiesen: *die Mehrheit des deutschen Volkes will die entschädigungslose Enteignung der Fürsten.* Und daß das Volk die ungewohnte Waffe des Volksbegehrens gleich beim ersten Male so meisterhaft zu nutzen wußte, bedeutet einen Sieg des Volkes. Aber über wen hat das Volk gesiegt? Ueber die deutschen Fürsten? Ach nein! Diese zwanzig Familien unseligen Angedenkens, die — wer hätte das wohl vor sieben Jahren gedacht? — jetzt noch einmal in den Vordergrund des politischen Interesses treten, sind an sich zu belanglos, als daß die Zurückweisung ihrer pekuniären Ansprüche durch das Volk als ein Sieg gefeiert werden könnte. Sie

sind nicht dümmer und nicht klüger als Hunderte und Tausende anderer Familien des Hochadels. Der Prozentsatz der Nullen ist bei ihnen genau ebenso groß wie in jeder Geburtsaristokratie. Vor der Bourgeoisie haben sie eins voraus: *sie sind nicht nationalistisch*, was sich ganz einfach daraus erklärt, daß sie nach ihrer Abstammung den verschiedensten Nationen angehören. Wenn sie trotzdem in ihrer Mehrheit keine guten Europäer waren, so deshalb, weil ihr *dynastischer Eigennutz* sie allzu oft in Konflikte mit ihren ausländischen Verwandten brachte. Daß sie, an bürgerlichen Maßstäben gemessen, sehr häufig unmoralisch handelten, wird auch kein Monarchist bestreiten wollen.

Als vor ein paar Tagen Prinz Louis von Orleans-Bourbon an der portugiesisch-spanischen Grenze verhaftet wurde, weil er einene schwunghaften Kokainschmuggel betrieb, schrieb die „Ere nouvelle“: „*Ein Urenkel Louis Philipps mußte unvermeidlich ein Schieber werden.*“ Kein deutscher Monarchist, der über Louis Philippe Bescheid weiß, wird an dieser Behauptung Anstoß nehmen. So wenig wie ein französischer Monarchist, der die Verschacherung des preußischen Grafentitels an Herrn Schack gegen Vererbung der Schackgalerie an den deutschen Kaiser kennt, daran Anstoß genommen hätte, wenn anläßlich der Kapitalverschiebungen des Prinzen Eitel Friedrich eine deutsche Zeitung geschrieben hätte: Ein Urenkel Wilhelms I. mußte unvermeidlich ein Schieber werden. Damit ist selbstverständlich nicht gemeint, daß schon die Urgroßväter der Prinzen Louis und Eitel Friedrich gewöhnliche Gauner gewesen seien. Gemeint ist vielmehr: hätte ein Bürgerlicher gehandelt, wie diese Könige gehandelt haben, so würde ihn auch ein Monarchist für einen gewöhnlichen Gauner erklärt haben. Denn ist es nicht der — an bürgerlichen Maßstäben gemessen — größtenteils und verächtlichste Amtsmissbrauch, wenn ein König sein Recht, Titel zu verleihen, zu seiner persönlichen Bereicherung ausnutzt? Nur daß man eben in einer Monarchie eine solche Handlungsweise des eigenen Monarchen — wohlverstanden des eigenen Monarchen — als verzeihliche Schwäche hinnimmt.

Ganz anders aber in einer Republik. Die Bürger einer Republik — gleichviel ob sie Republikaner oder Monarchisten sind — würden einen Präsidenten, der ähnlich handeln würde, wie Wilhelm I. gegenüber Herrn Schack gehandelt hat, ebenso verurteilen, wie die deutschen Monarchisten einen fremden Monarchen, der so handelte wie Wilhelm I., also z. B. Louis Philippe, verurteilen. Dann ist es doch aber der Gipfel der Heuchelei, wenn man Republikanern zumutet, das sogenannte Privateigentum ihrer früheren Monarchen als heilig zu betrachten, auch wenn es noch so unheilig erworben wurde. Und es zeugt nur von dem gesunden Rechtsempfinden des deutschen Volkes, wenn es jetzt bekundet hat, daß es in dieser Frage keinen Kompromiß will.

Das Volk hat nicht über die Fürsten gesiegt, denn diese sind ein viel zu belangloser Gegner. Das gleiche gilt aber auch von der *Reichsregierung*. Wenn diese Regierung, die nach dem Austritt der Deutsch-nationalen angeblich nur aus Republikanern besteht, sich der entschädigungslosen Enteignung der Fürsten widersetzt und die Durchführung des Volksbegehrens sabotiert hat, so nur deshalb, weil sie die Stimmung des Volkes falsch einschätzte. Diese Regierung beweist uns alle paar Tage aufs neue, daß sie sich jedem starken Willen fügt. Sie ist so grundsatzlos, daß sie eine Niederlage gar nicht erleiden kann. Denn sowie der Reichstag ihr Wirtschaftsprogramm oder ihr Finanzprogramm über den Haufen wirft, kreuzigt sie heute, was sie gestern angebetet hat. Es besteht daher nicht der geringste Zweifel, daß sie notfalls auch die entschädigungslose Enteignung der ehemaligen Fürsten schlucken wird. Die Herren Luther und Stresemann wollen für sich einen ständigen

Ratssitz im Kabinet. Sie werden ihn den Fürsten zuliebe nicht preisgeben.

Das Volk hat nicht die Fürsten besiegt, es hat auch nicht über die Regierung gesiegt. Gesiegt hat es über den *Reichstag*. Es war die Haltung des Reichstages, die uns zwang, das Volk gegen ihn aufzurufen; Das Volk hat gesprochen. Es hat bekundet, daß es in seiner Mehrheit die Haltung des Reichstages mißbilligt. Ist sich der Reichstag, sind sich die Volksvertreter aber überhaupt schon dessen bewußt, daß das Volk sie desavouiert hat, daß sie eine schwere Niederlage erlitten haben? Aus manchen Äußerungen möchte man schließen, daß dem nicht so ist. Darüber, daß der Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt am 27. April den Gesetzentwurf des Volksbegehrens vorfinden wird, besteht allerdings auch bei den Regierungsparteien kein Zweifel. Präsident Loebe hat das am 27. März bei Schließung des Reichstages für selbstverständlich erklärt und unter Zustimmung der Mehrheit hinzugefügt: „Die Regierung kann ja gar nicht anders, als sofort nach dem 11. April, dem Tag der Feststellung des Resultats, den Gesetzentwurf an uns zu leiten.“ In der Ausgabe des „Berliner Börsen-Courier“ vom 28. März aber erklärt der demokratische Reichstagsabgeordnete Freiherr von Richthofen, nachdem er auseinandergesetzt hat, daß die Schwierigkeiten, die einer Einigung der Kompromißparteien entgegenständen, außerordentlich groß, aber nicht unüberwindlich seien:

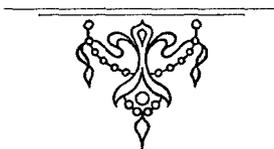
„Bei dieser Sachlage kann die Erwartung ausgesprochen werden, daß trotz aller unverkennbaren Schwierigkeiten doch ein brauchbares Gesetz im Reichstag zustande kommen wird, bevor er über den das Volksbegehren bildenden Gesetzentwurf zu entscheiden haben wird.“

Dieser *demokratische* Führer behandelt also das Volksbegehren wie eine lästige Petition von Querulanten, auf die man wohl bei Gelegenheit zurückkommen werde, die aber nicht aktuell sei, bevor die Kompromißparteien ihren eigenen Gesetzentwurf durchgearbeitet hätten. Der Reichstag werde zwar den Gesetzentwurf des Volksbegehrens bei seinem Wiederzusammentritt vorfinden; wann er aber Stellung dazu nehme, stehe ganz bei ihm.

Weiter kann man die Verachtung der Wähler nicht gut treiben. Bei den letzten Reichstagswahlen haben 1 918 000 Wähler für die Demokratische Partei gestimmt. Ich bin überzeugt — ich kann es natürlich nicht beweisen —, daß die Mehrheit dieser Wähler sich beim Volksbegehren eingetragen hat. Bei den letzten Reichstagswahlen haben 4 118 000 Wähler für das Zentrum gestimmt. Auch von ihnen hat sich ein erheblicher Teil beim Volksbegehren eingezeichnet. Sollen diese demokratischen Wähler, sollen diese Zentrumswähler, *sollen die 4 Millionen bürgerlicher Wähler, die sich beim Volksbegehren eingetragen haben, in der Volksvertretung überhaupt keine Vertretung finden?* Soll es Tatsache werden — was der Demokrat v. Richthofen wünscht —, daß die demokratische Fraktion, daß die Zentrumsfraktion zunächst die Erledigung des Volksbegehrens verschleppen und dann, ohne daß der Wille jener vier Millionen bürgerlicher Wähler im Reichstag auch nur einen einzigen bürgerlichen Vertreter fände, den vom Volk begehrten Gesetzentwurf abzulehnen? Wir vom Ausschuß für Fürstenenteignung würden eine solche Entwicklung bedauern. Wir, denen es nur um die Sache und gar nicht um politische Agitation zu tun ist, würden es vorziehen, wenn der Reichstag den Willen des Volkes achten, den Gesetzentwurf des Volksbegehrens annehmen und damit den Volksentscheid überflüssig machen würde. Wir haben das Volksbegehren unter den schwierigsten Verhältnissen eingeleitet und einen Sieg errungen, wie wir ihn uns ähnlich groß nicht haben träumen lassen. Uns gelüstet nicht nach einer zweiten

Schlacht. Den 100 Abgeordneten des Zentrums und der Demokratischen Partei aber rufen wir zu: Lernet, ihr seid gewarnt. Nutzt die Ferien und fragt eure Wähler, wie sie über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten denken. Dann aber kehrt zurück in den Reichstag und tut eure Pflicht, d. h. stimmt, wie es euch eure Wähler geheißen haben. Um das Ergebnis ist uns nicht bange. Handelt ihr aber anders, beharrt ihr bei eurer dunkelhaften Mißachtung des Willens eurer Wähler, nun wohl, wir sind bereit und sagen euch nur das eine: *Ihr werdet euer blaues Wunder erleben — beim Volksentscheid und nachher.*

Dr. R. K u c z y n s k i.





## **Die Pflicht der Reichsregierung**

Im März 1926 wurde das auf entschädigungslose Enteignung der Fürsten gerichtete Volksbegehren in Deutschland von 12½ Millionen Wählern unterstützt.

Verfassungsmäßig hat sich an das Volksbegehren der Volksentscheid anzuschließen. Hierüber bestimmt Artikel 73 Abs. 3 der Reichsverfassung folgendes: Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfes stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrundeliegen.

Der dem Volksbegehren zugrunde gelegte Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:

### **Gesetz zur Enteignung der Fürstenvermögen.**

Auf Grund des Artikels 153 der Reichsverfassung wird bestimmt:

#### **Artikel 1.**

Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das gesamte Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen, werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Absetzung oder Abdankung regiert hat.

#### **Artikel 2.**

Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Genesungs- und Versorgungsheimen für Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner, sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

### Artikel 3.

Alle Verfügungen, einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihrer Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil, Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

### Artikel 4.

Die Ausführungsbestimmungen werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb drei Monaten nach amtlicher Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 2 dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Da nach den amtlichen Stimmlisten in Deutschland etwa 40 Millionen Wahlberechtigte vorhanden sind, war bereits bei etwa 4 Millionen Stimmen das Volksbegehren erfolgreich. Es sind aber nicht 4, sondern  $12\frac{1}{2}$  Millionen Stimmen abgegeben worden. Dies ist vor allen Dingen aus folgenden Gründen von außerordentlich großer politischer Bedeutung: Von den politischen Parteien haben lediglich die KPD. und die SPD. das Volksbegehren betrieben, die andern politischen Parteien nicht. Es ist aber sowohl nach der Zahl der abgegebenen Stimmen wie auch nach vielfachen Beobachtungen außer jedem Zweifel, daß große Scharen von Wählern anderer Parteien sich ebenfalls in die Liste eingetragen haben. Viele Mitglieder oder Anhänger der Deutsch-Demokratischen Partei, des Zentrums, auch der Deutschnationalen Volkspartei und wohl auch der Deutschvölkischen und der Deutschen Volkspartei haben das Volksbegehren ebenfalls mitgemacht.

Ueber das weitere Verfahren bestimmt Artikel 73 der Reichsverfassung folgendes: Ist durch das Volksbegehren (so wie hier) die genügende Zahl der Stimmberechtigten festgestellt worden, so ist der Gesetzentwurf von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Nimmt der Reichstag den Gesetzentwurf, der dem Volksbegehren zugrundegelegen hat, unverändert an, so findet der Volksentscheid nicht statt. Er ist ja dann überflüssig geworden, weil das Ziel des Volksbegehrens, nämlich die Schaffung des betreffenden Gesetzes, durch die Tätigkeit des Reichstages (unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes) erreicht ist.

Die Reichsverfassung hat wie erwähnt vorgeschrieben, daß die Regierung den Gesetzentwurf dem Reichstag zu unterbreiten und dabei ihre Stellung darzulegen habe. Die Darlegung der Stellung wird vor allem darin bestehen, daß die Reichsregierung erklärt, ob sie den vorgelegten Gesetzentwurf für sachlich begründet halte. Dies betrifft also hauptsächlich die politische Seite, d. h. die Gesamtheit aller derjenigen Gesichtspunkte, die auf die Prüfung abzielen, ob die betreffende Frage überhaupt einer Regelung bedürfe, ob sie zurzeit einer Regelung bedürfe und ob

die erstrebte Regelung als politisch richtig erscheine. Man wird aber weiter annehmen müssen, daß die Regierung verpflichtet ist, dem Reichstage auch darüber von selbst ohne weiteres Verlangen eine Erklärung abzugeben, ob und aus welchen Gründen nach der Ansicht der Regierung das fragliche Gesetz als verfassungsändernd anzusehen sei. Die Frage, ob ein Gesetz verfassungsändernd ist, ist von großer Bedeutung für die für das Gesetz erforderliche Mehrheit. Hierauf soll unten noch näher eingegangen werden, hier genügt der Hinweis darauf.

Wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Regierung ihre „Stellungnahme darzulegen“ habe, so ergibt eine ungezwungene Auslegung dieser Vorschrift, daß die Darlegung sich nicht nur auf die politische Seite zu erstrecken hat, sondern daß sie die rechtliche Seite mit umfassen muß. Es ist also anzunehmen, daß die Regierung, wenn sie nunmehr den fraglichen Gesetzentwurf dem Reichstag zuleitet, auch die Frage der Verfassungsänderung darlegen wird. Zwar ist der *Reichstag an diese Darlegung nicht gebunden*, wie ja überhaupt naturgemäß eine solche Darlegung der Regierung auch sonst, z. B. für die spätere Rechtsprechung der Gerichte oder die Verwaltungsmaßregeln der Behörden nicht die Bedeutung einer Gesetzesvorschrift hat. Aber trotzdem ist selbstverständlich eine Äußerung der Regierung über die wichtige Frage „verfassungsändernd oder nicht“ von einer erheblichen Bedeutung.

In dem Artikel 73 der Reichsverfassung ist eine Frist, innerhalb deren die Regierung den Gesetzentwurf dem Reichstag zu unterbreiten habe, nicht vorgeschrieben. Bei verständiger Auslegung des Gesetzes bedeutet das Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift selbstverständlich nicht, daß die Regierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfes nach ihrem Belieben warten und z. B. den Gesetzentwurf etwa erst im Herbst 1926 oder vielleicht auch erst 1927 oder 1928 dem Reichstage zu unterbreiten hätte. *Es ist vielmehr klar, daß die Regierung nicht nur die politische, sondern auch die rechtliche Verpflichtung hat, den Gesetzentwurf so rasch wie irgend möglich dem Reichstag zu unterbreiten.* Diese Möglichkeit besteht, sobald feststeht, daß ohne jeden Zweifel mindestens das gesetzlich erforderliche Zehntel der Stimmen für das Volksbegehren aufgebracht worden ist. Diese Gewißheit besteht jetzt. Die Regierung ist also verpflichtet, jetzt sogleich den Gesetzentwurf dem Reichstag zu unterbreiten. Namentlich würde es dem Sinne der Vorschriften durchaus widersprechen, wenn etwa die Regierung unter dem Vorgeben, sie müßte noch umfangreiche Ermittlungen machen, die Angelegenheit um einige Monate verzögern würde. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Reichspräsident Löbe im Reichstage kurz vor der Ostervertagung ausdrücklich erklärt hat, er nehme an, daß der Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt in der zweiten Aprilhälfte den Gesetzentwurf mit der Stellungnahme der Regie-

rung vorfinden werde. Einen Widerspruch hat diese seine Erklärung im Reichstag nicht gefunden.

Wie erwähnt, findet der Volksentscheid nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist. Wie dann weiter vorzugehen ist, wenn dies nicht zutrifft, wenn also der Gesetzentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen worden ist, darüber gibt die Reichsverfassung nähere Vorschrift nicht, sondern verweist auf ein besonderes Ausführungsgesetz. Dieses „Gesetz über den Volksentscheid“ ist unter dem 27. Juni 1921 (RGBl. Seite 790) erlassen worden. Die Hauptvorschriften dieses Gesetzes — in dem zum Teil lediglich schon in der Verfassung befindliche Vorschriften wiederholt werden — sind folgende: Gegenstand des Volksentscheides ist das begehrte und ein vom Reichstag beschlossenes abweichendes Gesetz. Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim, entsprechend wie bei der Wahl zum Reichstag. *Die Stimme kann nur auf ja oder nein lauten.* Es würden also, wenn der Reichstag im vorliegenden Falle ein von dem beehrten Entwurf abweichendes Gesetz beschließen sollte, auf den Stimmzetteln etwa folgende Fragen abgedruckt sein: Wollen Sie den Gesetzentwurf des Volksbegehrens annehmen? und ferner: Wollen Sie den Beschluß des Reichtags annehmen? Wer dem beehrten Gesetzentwurf zustimmt, schreibt dann bei der ersten Frage ja, bei der zweiten Frage nein in den Stimmzettel hinein. Zusätze sind unzulässig, machen also den Stimmzettel ungültig.

Hierzu ist zu bemerken, daß, obwohl auch hierüber eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift fehlt, auch der Reichstag ebenso wie die Regierung für verpflichtet zu erachten ist, über den durch das Volksbegehren verlangten Gesetzentwurf mit der größten Beschleunigung zu entscheiden. *Es wäre verfassungswidrig, wenn der Reichstag etwa versuchen wollte, durch Hinauszögern der Sache den im Volksbegehren zum Ausdruck gebrachten verfassungsmäßig erheblichen Willen der Wählerschaft dadurch zu sabotieren, daß man den in dem Volksbegehren ausgedrückten Willen der Wählerschaft durch verzögerliche Behandlung der Sache allmählich zermürbt.*

Die Mehrheit der beim Volksentscheid abgegebenen gültigen Stimmen ist an sich zur Entscheidung genügend. Aber um durch Volksentscheid einen Beschluß des Reichtags außer Kraft zu setzen, ist es nötig, daß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung *beteiligt*. Soll durch den auf das Volksbegehren gestützten Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die *Zustimmung* der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

## Ist das Gesetz verfassungsändernd?

In diesem Zusammenhang soll auf die Frage der Verfassungsänderung näher eingegangen werden. Die Hauptfrage ist hier die, ob der dem Volksbegehren zugrundegelegte Gesetzentwurf verfassungsändernd ist. Diese Frage ist meines Erachtens unbedenklich zu *verneinen*, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Gesetzentwurf enthält zweifellos einen starken, sogar den stärksten Eingriff in das Vermögen der Fürsten; er will dieses Vermögen enteignen. Nun hat zwar die Reichsverfassung in Art. 153 Abs. 1 das Eigentum — und dazu gehört nicht nur das Eigentum an einzelnen Sachen, sondern alles Vermögen und sonstige private Gut — gewährleistet. In Abs. 2 des Art. 153 ist aber von der *Möglichkeit der Enteignung* die Rede, Abs. 2 enthält also eine *Einschränkung* des Abs. 1. Dieser Absatz 2 bestimmt wörtlich folgendes:

„Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.“

Danach ist also eine Enteignung zulässig. Doch besteht die Schranke, daß diese Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden kann. Beides trifft für den dem Volksbegehren zugrundeliegenden Gesetzentwurf zu. Eine Verwendung zum Wohle der Allgemeinheit besteht selbstverständlich nicht darin, daß der enteignete Gegenstand oder der Erlös aus ihm nun unter allen Volksgenossen gleichmäßig verteilt werden müsse. Sondern die Vorschrift bedeutet nur, daß man das enteignete Gut nicht beispielsweise dem Bürger X oder dem Minister Y zuweisen darf. *Das Gut muß solchen Zwecken dienen, die man im allgemeinen als gemeinnützig bezeichnet.* Daß diesen Erfordernissen durch den Gesetzentwurf entsprochen ist, da der Erlös zu Zwecken der allgemeinen Wohlfahrtspflege und zum Besten größerer Kreise besonders verarmter Volksgenossen verwendet werden soll, darüber besteht kein Zweifel. Daß ferner die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, da ja dieses ganze Ver-

fahren des Volksbegehrens und des Volksentscheides gesetzlich geregelt ist, versteht sich von selbst.

Nun sind in dem erwähnten Abs. 2 des Art. 153 außer den beiden Erfordernissen, daß die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage erfolgen müsse, für die Regel noch zwei weitere Erfordernisse aufgestellt, nämlich daß die Enteignung gegen angemessene Entschädigung erfolgen müsse und daß wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) offen zu halten sei. Für beide Erfordernisse gestattet aber der Abs. 2 des Art. 153 Ausnahmen, und zwar *muß diese Ausnahme durch ein Reichsgesetz bestimmt sein*. Mit keinem Wort wird aber vorgeschrieben, daß ein solches Reichsgesetz nur unter den erschwerenden Formen des verfassungsändernden Gesetzes zulässig sei. Es ist also *nur ein gewöhnliches Reichsgesetz nötig*, und dieses Reichsgesetz kann natürlich dasselbe Gesetz sein, das die Enteignung ausspricht.

Die aus Art. 153 der Reichsverfassung zu gewinnenden Ergebnisse sind also folgende: Das Eigentum ist von der Verfassung gewährleistet. Eine Enteignung ist jedoch zulässig. Doch darf die Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf *gesetzlicher Grundlage* — nicht also z. B. durch einen einfachen Beschluß der Regierung oder eines Ministers — vorgenommen werden. Von diesen beiden Erfordernissen gibt es keine Ausnahme. Die Enteignung erfolgt regelmäßig gegen Entschädigung und über die Höhe der Entschädigung kann der Enteignete regelmäßig vor dem ordentlichen Gericht Prozeß führen. Von diesen beiden Schranken (Entschädigung und Prozeß über ihre Höhe) kann jedoch Abstand genommen werden. Soll dies geschehen, so ist dazu eine gesetzliche Vorschrift nötig. Eine bloße Verwaltungsanordnung der Regierung oder des Ministers genügt also nicht. *Dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß das die Enteignung aussprechende oder das die Entschädigung und den Rechtsweg versagende Gesetz den Formen des verfassungsändernden Gesetzes unterliegen müßte*.

So ergibt sich für den dem Volksbegehren zugrundeliegenden Gesetzentwurf folgendes: *Der Gesetzentwurf erfüllt alle Erfordernisse eines Enteignungsgesetzes; er unterliegt nicht den für verfassungsändernde Gesetze vorgeschriebenen Formen*.

Für den *Volksentscheid* ergibt sich auf dieser Grundlage folgendes: Wenn nicht der Reichstag den dem Volksbegehren zugrundegelegten Gesetzentwurf unverändert annimmt und dadurch der Volksentscheid überflüssig wird — auch ein solches durch den Reichstag angenommenes Gesetz wäre natürlich ebenfalls nicht ein verfassungsänderndes Gesetz —, so würden zwei Gesetzentwürfe zum Volksentscheid stehen, nämlich derjenige des Volksbegehrens und der abweichende des Reichstages. Wie eben mit-

geteilt, kann ein Beschluß des Reichstags (darunter fällt selbstverständlich in erster Linie gerade ein durch den Reichstag beschlossenes Gesetz) nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. Dieser Fall liegt hier vor. *Es müssen also an dem Volksentscheid rund 20 Millionen Stimmberechtigte teilnehmen und auch tatsächlich abstimmen* (durch ja oder nein), *weil Stimmzettel ohne Eintragung ungültig sind. Werden diese rund 20 Millionen Stimmen gültig abgegeben, so ist nun aber lediglich die Mehrheit der Stimmen entscheidend.* Wenn eine Verfassungsänderung beschlossen werden sollte, so würde nach den oben mitgeteilten Vorschriften es nicht genügen, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung überhaupt *beteiligt*. Sondern dann müßte die Mehrheit der Stimmberechtigten auch dieser Verfassungsänderung *zustimmen*. Wie aber oben dargelegt worden ist, handelt es sich hier um eine Verfassungsänderung nicht.

So ergibt sich folgendes: Es müssen sich an dem Volksentscheid rund 20 Millionen Stimmberechtigte beteiligen und sie müssen auch gültig, mit ja oder nein, abstimmen. Stimmt dann von diesen 20 Millionen die Mehrheit, also sagen wir etwa  $10\frac{1}{2}$  Millionen, für den Gesetzentwurf des Volksbegehrens, und  $9\frac{1}{2}$  Millionen für das durch den Reichstag beschlossene Gesetz, *so ist der Gesetzentwurf des Volksbegehrens angenommen und gültiges Reichsgesetz.*

Wegen der großen praktischen Wichtigkeit der hier in Betracht kommenden Frage sei noch auf folgende Gesichtspunkte besonders hingewiesen: Diejenigen Kreise, die die  $12\frac{1}{2}$  Millionen Stimmen für das Volksbegehren aufgebracht haben, haben das größte Interesse daran, die weitesten Volksschichten, nicht nur die eigenen Anhänger, für die Teilnahme an dem Volksentscheid zu gewinnen. Denn wie oben erwähnt, genügt es ja, wenn rund 20 Millionen Stimmberechtigte durch Abgabe gültiger Stimmen sich an der Abstimmung beteiligen. Wenn also statt  $12\frac{1}{2}$  Millionen, die bei dem Volksbegehren sich beteiligten, nur  $10\frac{1}{2}$  Millionen für jenen Gesetzentwurf stimmen und  $9\frac{1}{2}$  Millionen dagegen, so ist der Gesetzentwurf des Volksbegehrens angenommen. Wenn aber statt der  $12\frac{1}{2}$  Millionen beim Volksentscheid 19 Millionen für den Gesetzentwurf stimmen und von den Gegnern des Gesetzentwurfes sich niemand an der Abstimmung beteiligt, so ist das Volksbegehren gefallen und das vom Reichstag beschlossene Gesetz würde dann ohne weiteres in Wirksamkeit treten.

Bei der Eintragung in dem Stimmzettel ist besonders zu beachten, daß auf jeden Fall der Abstimmende bei demjenigen Gesetzentwurf, dem er zustimmen will, sein „Ja“ hineinsetzt. Wer also den Gesetzentwurf des Volksbegehrens will, muß unbedingt die betreffende Frage mit ja beantworten. Es ist wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich, daß er neben die Frage, ob er

dem Reichstagsentwurf zustimmt, sein „Nein“ hinzusetzt. Denn wenn er die erste Frage bejaht, so ist es klar, daß er die zweite Frage auch ohne ausdrückliches Hineinschreiben des Wortes „Nein“ verneint. Aber wirkungslos und ungültig würde ein Stimmzettel sein, bei dem lediglich eine Verneinung ausgesprochen wird. Denn der Sinn des Volksentscheides ist im vorliegenden Fall der, daß der Abstimmende eine *Wahl* zwischen den beiden Gesetzentwürfen treffen muß. Er muß also unbedingt in klarer Weise einem der Entwürfe zustimmen. Daraus ergibt sich also, daß es genügt, wenn er zu dem von ihm gewünschten Entwurf die Antwort „Ja“ hineinsetzt und bei dem anderen Entwurf nichts hineinschreibt, obwohl, wie gesagt, ein ausdrückliches „Nein“ bei dem anderen Entwurf wünschenswert ist. Ein Stimmzettel, der lediglich einen oder beide Entwürfe verneint, wäre ungültig, weil keiner der beiden Entwürfe damit als von dem Stimmenden gewählt gekennzeichnet ist. Ein Stimmzettel, der bei beiden Entwürfen ein „Ja“ enthielte, wäre ebenfalls ungültig, weil eben eine Wahl getroffen werden muß, es also unsinnig ist, die *beiden* zur Wahl gestellten Entwürfe zu bejahen.

Praktisch betrachtet ergibt sich für die Anhänger des Volksbegehrens folgendes: Nicht 12 $\frac{1}{2}$  Millionen, sondern 20 Millionen Wahlberechtigte müssen herangeschafft werden, die für den Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit einem ausdrücklichen „Ja“ in ihrem Stimmzettel stimmen. Gelingt dieses, so kommt es darauf nicht an, ob sich auch die Gegner des Volksbegehrens an dem Volksentscheid beteiligen. Denn auch wenn sie sich beteiligen und gegen den Entwurf des Volksbegehrens und für den Reichstagsentwurf stimmen, so würden immer zugunsten des Volksbegehrens die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sein, daß nämlich sich die Mehrheit der Stimmberechtigten (rund 20 Millionen) an der Abstimmung beteiligt und daß die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für den Entwurf des Volksbegehrens ausspricht.

---

## **Die innere Berechtigung der Fürstenenteignung**

Von vielen Seiten wird behauptet, daß die angestrebte entschädigungslose Enteignung der Fürsten dem gesunden Rechtsempfinden widerstreite, daher im höheren Sinne *rechtswidrig* und *unsittlich* sei. Dies kann jedoch aus folgenden Gesichtspunkten nicht als zutreffend anerkannt werden:

Es ist oben dargelegt worden, daß die Reichsverfassung dem angestrebten Gesetz nicht widerstreitet, sondern ein solches Gesetz zuläßt. Gelingt es, dieses Gesetz zustande zu bringen, so wäre also ohne Frage die betreffende Vorschrift zum Gesetz erhoben und müßte daher namentlich von der Verwaltung als maßgeblich betrachtet und ausgeführt werden. Aber es ist zugegeben, daß eine solche formelle Betrachtung gerade tiefer nachdenkende und feiner empfindende Naturen nicht befriedigen kann. Von jeher hat sich der Menscheng Geist mit der großen Frage befaßt, ob und inwieweit den geschriebenen Paragraphen des Gesetzes die innere Gerechtigkeit innewohne. Nun ist das Gefühl für Gerechtigkeit bei fast allen Menschen, die nicht gerade stumpfsinnig dahinleben oder durch den schweren Daseinskampf seelisch ganz verkümmert sind, in hohem Maße entwickelt. Mit Recht wird sowohl im privaten wie im öffentlichen Leben gerade die Frage vielfach mit der größten Leidenschaft erörtert, ob die Handlung eines einzelnen Menschen, ob ein Urteilsspruch, ob eine behördliche Maßregel wirklich gerecht sei. Aber es ist ein großer Irrtum zu glauben, daß das Gerechtigkeitsgefühl etwas Absolutes, bei allen Menschen Gleiches sei. Die praktische Erfahrung zeigt, daß durchaus ernstzunehmende, anständige und ehrlich prüfende Menschen bei der Frage, ob eine einzelne Handlung gerecht sei oder nicht, zu ganz verschiedenen Ergebnissen kommen. Der eine erachtet etwas als vollständig gerecht, was dem anderen als der Gipfel der Ungerechtigkeit erscheint. Es ist also nach meiner Meinung ausgeschlossen, mit einem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit, d. h. mit einer für Menschen aller Geistesrichtungen überzeugenden Darlegung aufzuzeigen, daß die beabsichtigte Fürstenenteignung etwas innerlich vollkommen Gerechtfertigtes sei. Wohl aber kann der Beweis von

einer bestimmten politischen Anschauung aus erbracht werden, und diese Anschauung ist die von der *Souveränität des Volkes*.

Dieser Grundsatz bedeutet, daß im staatlichen Leben nicht der Fürst (der König), sondern das Volk der alleinige und rechtlich allein maßgebliche Träger des Staatsgedankens, des Staatswesens ist. Dieser Gedanke ist Jahrhunderte hindurch in Europa herrschend gewesen. Namentlich seit dem 16. Jahrhundert wurden von Schriftstellern in Frankreich und England die Gedanken über die Volkssouveränität mit vollster Schärfe entwickelt. Besonders ist hier zu nennen der katholische spanische Schriftsteller *Mariana*, der die Berechtigung zum Tyrannenmord verkündete. Ferner ist hier besonders der englische Schriftsteller *J. Locke* zu nennen. „*Der mitunter theologisch verbrämte Grundgedanke aller dieser Schriftsteller ist die Volkssouveränität, woraus sich die Berechtigung zur Revolution, zur Absetzung und Bestrafung des Fürsten, wenn ungerecht regiert wird, von selbst ergibt.*“ (A. Merkel 1890.)

In Deutschland wurde diese Lehre von der Volkssouveränität mit besonderer Folgerichtigkeit vertreten von dem Schriftsteller *Johannes Althusius* (*Politica methodice digesta* 1603). Es entbehrt nicht eines pikanten Interesses, daß ein ganz ausgesprochen rechtsgerichteter moderner Rechtsgelehrter, nämlich der berühmte Berliner Universitätsprofessor *Otto v. Gierke*, durch sein im Jahre 1880 über die Staatsrechtslehre des Johannes Althusius veröffentlichtes Buch diese Lehre von neuem *in das Gedächtnis der Menschen gebracht hat*. Althusius hat mit vollster Entschiedenheit den Gedanken vertreten, daß das Volk allein souverän sei und daß gegenüber demjenigen Herrscher, der die Verfassung verletzt oder seine Pflicht versäumt, das Recht bestehe, *ihn mit Gewalt zu vertreiben, auch zum Tode zu verurteilen und hinzurichten*. Und die Geschichte lehrt, daß die Völker dieses Recht der Souveränität gegenüber dem angestammten Herrscher sich vielfach genommen und ausgeübt haben, ohne zuvor den Herrscher oder die Rechtsgelehrten zu fragen, ob es ihnen auch zustehe. So wurde in England der König *Karl I.* durch das souveräne Volk seines Thrones und des Lebens verlustig erklärt und am 30. Januar 1649 enthauptet. Und in der französischen Revolution geschah am 21. Januar 1793 dem König *Ludwig XVI.* das gleiche.

Der Geschichtsforscher *August Ludwig von Schlözer* — dessen Enkel *Kurt von Schlözer* der bekannte Königlich Preussische Gesandte beim Vatikan war —, hat erklärt (1797): „*Das Volk darf widerstehen, zwingen, absetzen, strafen.*“ Noch im sogenannten vormärzlichen Liberalismus herrscht in Deutschland vollständig der Gedanke der Volkssouveränität. Erst nach der politischen Reaktion der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts, nach der Niederwerfung der Freiheitsbewegung des Jahres 1848, sind diese Gesichtspunkte in Deutschland mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Die Reaktion beherrschte in weitestem Maße das gei-

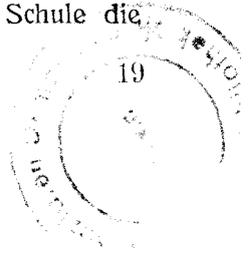
stige Leben, namentlich auch die Universitäten. Besonders seitdem das neue Deutsche Reich „mit Blut und Eisen“ zusammengeschmiedet worden war, verschwand in den Köpfen der deutschen Hochschullehrer und der von ihnen ausgebildeten deutschen Studenten immer mehr der Gedanke der Souveränität des Volkes, und an seine Stelle trat der oft erörterte und oft beklagte *Byzantinismus* und die mehr oder minder ausgeprägte Lehre von der Allmacht des von dem „Volke“ erheblich verschiedenen „Staates“ und seiner Verkörperung durch den Herrscher, der nicht „von Volkes Gnaden“, sondern „von Gottes Gnaden“ ist.

Von den neueren Staatsverfassungen beruht die französische und dann die belgische auf dem Grundsatz der Souveränität des Volkes. Besonders bedeutsam ist in dieser Beziehung die belgische Verfassung, weil ja Belgien bekanntlich ein Königreich ist. Trotzdem bestimmt Art. 25 der belgischen Verfassung ausdrücklich, daß alle Gewalten vom Volke herrühren. *Und dieselben Grundsätze der Souveränität des Volkes verkündet auch die neue deutsche Weimarer Verfassung vom 11. August 1919, indem sie in ihrem Art. 1 nicht nur erklärt, daß das Deutsche Reich eine Republik ist, sondern auch ausdrücklich hinzusetzt: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“*

Die Weltgeschichte vollzieht sich, soweit das Schicksal der Staaten in Frage steht, fast fortlaufend in Revolutionen, d. h. in plötzlichen Veränderungen der Gesamtgrundlage, namentlich der Verfassung des betreffenden Staatswesens, ohne daß es für diesen Begriff der Revolution darauf ankäme, daß Gewalttätigkeiten begangen werden.

In diesem Sinne war auch die viel bespöttelte deutsche „Revolution“ vom November 1918 eine Revolution. Sie hat die monarchistische Staatsform in Deutschland zerschlagen und an ihre Stelle die republikanische Staatsform gesetzt und den Grundsatz von der Souveränität des Volkes aufgerichtet. *Verfassungsmäßig, geschichtlich und rechtsphilosophisch ist das souveräne deutsche Volk durchaus berechtigt, über seine Fürsten zu Gericht zu sitzen.* Sie sind sehr milde weggekommen, keinem ist ein Haar gekrümmt worden, keinem ist bisher von seinem Vermögen etwas genommen worden. Die Fürsten, an ihrer Spitze der frühere deutsche Kaiser Wilhelm II., haben staatsrechtlich, geschichtlich und rechtsphilosophisch die Pflicht gehabt, das deutsche Volk auf Wege des Heiles und der wirtschaftlichen Blüte zu führen. Wilhelm II. hat dieses auch anerkannt, indem er das berühmte Wort gesprochen hat: *„Herrlichen Zeiten führe ich Euch entgegen.“* Er und im Verein mit ihm die Fürsten haben aber das deutsche Volk in den Weltkrieg und damit in das größte Unheil und in die größte wirtschaftliche Zerrüttung geführt.

Dabei kommt es auf die Frage der „Schuld“, etwa im Sinne des Strafrechts, gar nicht an. Wir haben ja in der Schule die



Weltgeschichte jahraus, jahrein in der Beleuchtung vorgetragen gehört, daß alles Heil von den erlauchten Herrschern gekommen ist und daß die „Untertanen“ in erschauernder Ehrfurcht und Dankbarkeit sich ihrer gottgewollten Führung anzuvertrauen haben. *Ist alles Heil des Volkes auf das Verdienstkonto der Fürsten zu setzen, so muß auch das Unheil des Volkes auf das Verlustkonto der Fürsten gesetzt werden.* In dem Weltkriege ist nicht nur Deutschland als Staat der Besiegte. Besiegt sind auch die deutschen Fürsten als solche. Sie haben ihre Throne und ihre Macht verloren. *Die Weltgeschichte hat gegen sie entschieden.* Das aber ist ja das Wesentliche. Nach der Lehre des großen Geschichtsprofessors *Heinrich von Treitschke*, des geistigen Vaters der Alldeutschen, kommt es wesentlich auf die Macht an, nicht auf das Recht. („Die Macht ist das Prinzip des Staates.“) Der fast ebenso große Rechtsprofessor *Ernst Zitelmann* hat uns darüber belehrt („Das Schicksal Belgiens“, 3. Auflage 1917), daß die Annexion eines Landes sehr wohl „aus höheren politischen Idealen“ gerechtfertigt sein könne. Er weist dabei auf *Bismarck* und die deutschen Kriege von 1864, 1866, 1870 hin.

Bismarck! Ein besseres Vorbild für den „nationalgesinnten“ Deutschen als Bismarck gibt es doch nicht! Bismarck ist über die Rechte der deutschen Fürsten bedenkenlos hinweggeschritten (die Augustenburger, Hannoveraner, Hessen, Braunschweiger). Der schon erwähnte Rechtsprofessor *Otto von Gierke*, ebenso groß wie der große Professor *Zitelmann*, hat in seinem Buche „Unsere Friedensziele“ (1917) uns über das Wesen des Krieges und das Recht des Siegers also belehrt: Der Krieg ist ein Gottesurteil. Diejenigen, die gegen das Eroberungsrecht des Siegers ankämpfen, „verstoßen gegen das ewige Gesetz der *sittlichen Weltordnung*, das den Völkern gebietet, sich dem Richterspruch der unerforschlichen Gottesmacht in Ehrfurcht zu unterwerfen. Diese falschen Lehrer erkennen nicht, daß der Krieg die weltgeschichtliche Aufgabe erfüllt, morsche Kultur, *überlebtes Recht*, entartete Freiheit erbarmungslos zu zerbrechen, um mit urwüchsiger Kraft verjüngte Kultur, *gerechteres Recht*, echttere Freiheit zu zeugen... Sie können sich nicht mit der seit Jahrtausenden bezeugten Tatsache abfinden, daß vor dem Richterstuhl der Weltgeschichte nur die Beweisführung *durch den Sieg* gilt.“

*Also mag das deutsche Volk gegenüber den früheren Fürsten, die den Krieg und die Krone verloren haben, als Sieger auftreten, mag das Volk das überlebte Recht der Fürsten zerbrechen und gerechteres Recht an dessen Stelle setzen.*

Wie haben es die Fürsten gemacht, als sie in der Macht waren? Hören wir, was darüber ein ebenfalls sehr „nationalgesinnter“ deutscher Mann, unter Berufung auf *Treitschke*, schreibt (*Liman* „Die Revolution“, 1906): „Wo ist denn das geschriebene,

in Büchern begründete Recht gewesen, als im Reichsdeputationshauptbeschluß der Egoismus der Fürsten den alten naiven Glauben an die Ewigkeit des Bestehenden mit allen Wurzeln zerstörte und in einer *Fürstenrevolution* die Erfolge Robespierres und seines Erben Napoleon für die eigenen Machtzwecke eskomptierte? Hier wurde mit einem Federstrich vielleicht der *größte Rechtsbruch* aller Zeiten vollzogen, ohne daß ein Krieg ihm den Charakter des Heroischen lieh. In Paris hat man um Fetzen deutschen Landes geschachert, von der Gunst der Fremden sich Almosen erbettelt; *wie das Geschmeiß hungriger Fliegen stürzte sich Deutschlands Adel auf die blutigen Wunden seines Vaterlandes.*“

Ach, in Wahrheit und im Ernst brauchen wir die Zeugnisse all der wahrhaft „national“ gesinnten, echt deutschen Männer nicht. Das Volk fühlt ganz richtig, daß es Volksrechte über alle Paragraphen und alle vergilbten Urkunden hinaus gibt, fühlt, daß es ein purer Widersinn, eine Dummheit und eine Volksschande wäre, wenn es nach dem großen Umsturz vom November 1918, der die Throne wie Eisen geknickt hat, mit dem heiligsten Gute der Fürsten — das ist ihr großes Vermögen — bleiben sollte wie früher. Das widerspräche der inneren Logik der Geschichte.

Man hat seit 1918 vortrefflich verstanden, das greinende Volk, den großen Lämmel, einzulullen. Jetzt aber ist doch wenigstens ein gewisses Erwachen erfolgt. Kraft seines revolutionären Rechts, kraft eines Souveränitätsrechts will das Volk es sich nicht gefallen lassen, daß die Fürsten, als ob nichts gewesen sei, sich die größten, *im Laufe der Jahrhunderte oft auf sehr fragwürdige Weise errungenen Reichtümer sichern, auf Grund verstaubter Pergamente mit Hilfe reaktionärer Gerichte, während die große Masse des Volkes darben muß, körperlich und seelisch zerschmettert durch den Krieg, heruntergekommen durch jahrelange Entbehrungen, enteignet durch die Inflation.*

Dieses durchaus richtige instinktive Rechtsgefühl des Volkes ist es gewesen, die zwölftehalb Millionen deutsche Wähler aus allen politischen Parteien, zum großen Teil ohne Frage auch aus den Kreisen der deutschnationalen Wählerschaft, dazu getrieben haben, sich in die Listen des Volksbegehrens einzutragen.

Volksbegehren und Volksentscheid sind die allerkräftigsten und unmittelbarsten Ausdrücke des souveränen Volkswillens. Hier schafft der einzelne Staatsbürger ohne Dazwischentreten des von ihm gewählten Abgeordneten sich selbst das Gesetz. Volksbegehren und Volksentscheid sind „*ein Gegengewicht gegen die Selbstherrlichkeit einer dem Volkswillen entfremdeten Parlamentsmehrheit*“ und zugleich ein Mittel der politischen Volkserziehung zu tätiger Demokratie. (Reichsminister Dr. Hugo Preuß.)

Deutscher Staatsbürger zeige, daß Du die durch die Weimarer Verfassung dir in die Hand gelegte Volkssouveränität zu würdigen und zu benutzen verstehst! Laß Dich nicht fangen, durch sentimentale Redensarten über die armen Fürsten, denen man ihre letzten Brocken wegnehmen will! Laß Dich nicht beirren durch den Vorwurf der Rechtswidrigkeit, sondern folge Deinem richtigen, gesunden Rechtsgefühl!

## **Auf zum Volksentscheid!**

**20 Millionen Wähler müssen für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten stimmen!**

## Inhalts-Verzeichnis.

---

	Seite
1. Vorwort: Volk und Reichstag . . . . .	3
2. Die Pflicht der Reichsregierung . . . . .	9
3. Ist das Gesetz verfassungsändernd? . . . . .	13
4. Die innere Berechtigung der Fürstenab- findung . . . . .	17





# **Broschüren**

**die jedermann kennen und gelesen haben muß**

## **Reiche Fürsten ~ Arme Leute**

von **Fritz Rück**

mit einer Einleitung von **Dr. R. Kuczynski**

32 Seiten, 20 Pfennig

## **Der Landesverrat der Fürsten**

von **Albert Winter, München**

16 Seiten, 10 Pfennig

## **Fünf Jahrhunderte Fürstenraub**

von **Dr. Grasshoff**

32 Seiten, 20 Pfennig

## **Das wahre Gesicht der Hohenzollern**

von **Dr. Grasshoff**

192 Seiten kartoniert 2.— Mark

Für Organisationen, Kolporteure, Buchhandlungen und Kommissionsvertrieb hoher Rabatt

Überall im Buchhandel zu haben oder direkt zu beziehen vom

## **Reichsausschuß für Fürstenenteignung**

(Vors. Dr. Robert Kuczynski) \* Berlin W 66, Wilhelmstr. 48

Druck: „Deuvag“  
Papier-Erzeugungs- u. Verwertungs-A.-G., Berlin  
Druckereifiliale Breslau  
Tschäuser Straße 50

